

Königliches Kameralamt Reuthin.

Aufforderung zu Faturung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1856 Behufs der Besteuerung pro 1856/57.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg.-Bl. S. 236) wird Behufs der Faturung des — der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1856 nachstehende Aufforderung erlassen: 1. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. September 1852 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Auslande sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten, — werden hie mit aufgefordert, nach Maßgabe des gedachten Gesetzes und der Instruktion zu Vollziehung desselben vom 10. Juni 1853. (Reg.-Bl. S. 171 ff.) an die nach §. 12 der Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1. August 1856 oder wenn die Ortssteuerkommission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachten sollte, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben, a) ob sie sich am 1. Juli 1856 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (s. Ziff. II. 1 hienach) befunden haben, und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Staatsjahr 1856—57 entscheidet, der Jahresertrag beläuft? b) wie hoch sich ihr Dienst- und Berufseinkommen sowohl in festen als in veränderlichen Bezügen (s. hienach Ziff. II. 2) beläuft? Das feste, ständige Einkommen ist nach dem Stande am 1. Juli 1856, das veränderliche, wechselnde nach dem Ergebnisse des Staatsjahrs 1855—56 anzugeben; c) was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassionen beizufügen für nothwendig halten. II. Nach Art. 1. des Gesetzes unterliegt der Besteuerung 1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten und zwar: a) Der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Ausland (vergl. jedoch Ges.-Art. 3. A. i) angelegten, eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterie-Ansehensloosen), verzinslichen und unverzinslichen Zielforderungen; b) Renten, als: Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art (mit Ausnahme der vom Grundertrag abgezogenen, nach §. 22, Satz 1, des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefällsteuer unterliegenden Grundgefälle und der diesen gleich zu achtenden, rechtsschlussmäßigen Renten), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen (vgl. jedoch Ges. Art. 3. A. i), sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente; ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen, soweit das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbesteuer unterliegt. 2) Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, insbesondere a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Kommissionäre, Makler (Sensale), Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gutherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener; b) die Quiescenzgehälter der Civil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-Medailien- und Gnadengehälter und Unterstufungen, welche einer der zu Lit. a. aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer andern öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gereicht werden, überhaupt Alle, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Unständige Gratualien und Geschenke gehören nicht hieher. Wenn Zinsen oder Renten als Theil eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufseinkommen unter Ziff. 2. III. Die nach Ziffer I. oben abzugebenden Erklärungen (Fassionen) 1) über das Kapital- und Renteneinkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu

führende Aufnahme-Protokoll, oder schriftlich nach der in §. 17, Ziff. 1, der obenerwähnten Instruktion gegebenen näheren Bestimmungen abgegeben werden. Dagegen sind 2) die Fassionen über das Dienst- und Berufseinkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben, sie können aber in den in §. 17 Ziff. 2 der gedachten Instruktion bestimmten Fällen auch mündlich in das Aufnahmeprotokoll abgegeben werden. IV. Von der Fassionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II. 1 bezeichneten Kapital- und Renten-Einkommens die im Gesetz Art. 3 A. a b g genannten Anstalten, die im Ges. Art. 3. A. e erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart, und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparniseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zustehenden Zinse, ferner die in Art. 3 A. f genannte Kasse des Wohltätigkeitsvereins, sowie bezüglich der Dienst- und Berufseinkommenssteuer diejenigen Personen, welche nach Ges. Art. 3 B. a und b von dieser Steuer frei bleiben. Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuerkommission gleichwohl die in §. 14 Abs. 2 der mehrerwähnten Instruktion vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden. V. Wenn weitere (s. Ziff. IV. oben) in Ges. Art. 3 A. e f genannten Anstalten, oder wenn Institute der in Art. 3 A. c d k bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, dergleichen wenn auf Grund der Bestimmungen in Ges. Art 3 A. h i ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Kameralamt anzubringen. VI. Wer die Fassung seines Einkommens gänzlich unterläßt, oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes und §. 16 der Instruktion mit Strafe belegt. VII. Gegenwärtige Aufforderung ist durch die Ortssteuer-Commissionen in der ortsüblichen Weise bekannt zu machen und mit der etwa geeignet erscheinenden Belehrung am Rathhaus oder an einem sonst hierzu geeigneten Orte öffentlich anzuschlagen. Auch hat jede Ortssteuer-Commission in ihrer Bekanntmachung zu bestimmen, in welcher Zeit und in welchem Lokale die Erklärungen (Fassionen) an die Commissionen abgegeben werden müssen. VIII. Den Ortssteuer-Commissionen werden die Aufnahme-Protokolle und Befreiungs-Verzeichnisse sammt Vorgängen und die Formularien zu Fassionszetteln alsbald durch das Kameralamt mitgetheilt werden und es haben dieselben sofort der Instruktion vom 10. Juni 1853 gemäß das Weitere zu besorgen und sodann spätestens bis Ende August die Aufnahme-Protokolle sammt Fassionen und sonstigen Beilagen und den nach §. 23 der Instruktion zu fertigenden Kohstens-Zetteln an das Kameralamt einzusenden.

Den 3. Juli 1856.

Königliches Kameralamt Neuthin,
zugleich im Namen der Kameralämter Altenstaig und Hord.
Hartmann.

Magold. (Sperrung der Floßstraße auf der Magold betreffend.) Die Floßgasse an dem Pfrondorfer Mühlwehr ist schadhast und daher einer Reparation zu unterwerfen. Behufs dessen wird die Floßstraße auf der Magold von dem Pfrondorfer Mühlwehr an aufwärts bis zur Altenstaiger Wasserstufe auf den Zeitraum vom 1. bis 31. August d. J. in Folge höherer Genehmigung gesperrt, was hiemit bekannt gemacht wird.

Den 5. Juli 1856.

Königl. Oberamt.
Wiebbeck.

2) Oberamtsgericht Magold.

Ebershardt.

Schuldenliquidation.

In der Gantsache des
Johannes Keck, res. Schultheißen
in Ebershardt,
ist zur Schuldenliquidation 1c. Tag-
fahrt auf

Montag den 4. August 1856,
Morgens 8 Uhr,

anberaumt, wozu die Gläubiger und
Bürgen mit dem Anfügen auf das
Rathhaus zu Ebershardt zur Anmel-
dung ihrer Vorzugsrechte vorgeladen
werden, daß die Nichtliquidirenden,
soweit ihre Forderungen nicht aus
den Gerichtsakten bekannt sind, am
Schluß der Liquidation durch Ausschluß-
bescheid von der Masse ausgeschlos-

sen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

Das Ergebnis des Liegenschafts-Verkaufs wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpand versichert sind, und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterpändern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern lauft die gesetzliche 15tägige Frist zu Beibringung eines besseren Käufers in dem Fall, wenn der Liegenschafts-Verkauf vor der Liquidationstagfahrt stattgefunden

hat, vom Tag der Liquidation an, und wenn der Verkauf erst nach der Liquidationstagfahrt vor sich geht, von dem Verkaufstage an.

Als besserer Käufer wird nur derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Anbot sogleich verbindlich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

Magold, den 3. Juli 1856.
K. Oberamtsgericht.
Mittnacht.

Forstamt Altenstaig,

Revier Altenstaig.

Holz-Verkauf.

1) Am

Donnerstag den 17. Juli,
Morgens 9 Uhr,

in Warth aus den Staatswaldungen
Neubann, Grassert und Hardt:



struktion gege-
nd Berufs-
aber in den
oll abgegeben
Kapital- und
erwähnte all-
ben, hinsicht-
se des Wohl-
ach Ges. Art. 3
uerkommission
n. V. Wenn
3 A. e d k
Art 3 A. h i
den Ansprüche
mens gänglich
n mit Strafe
Weise bekannt
zu geeigneten
men, in wel-
n. VIII. Den
ängen und die
den sofort der
gust die Auf-
tigenden Koh-

d Horb.
m Pfrendorfer
auf der Nagold
des 31. August
amt.
n f.

iquidation an,
erst nach der
er sich geht,
n.
wird nur der-
er sich für ein
verbindlich er-
fähigkeit nach-
li 1856.
amtsgericht.
t n a c t.

n statig.
ig.
auf.
en 17. Juli,
9 Uhr,
atswaldungen
Hardt:

14 Klasten buchen,
138 Klasten tannen,
16 Klasten Rinde,
3500 Bohnensteden und
175 buchene Wellen.
2) Am
Freitag den 18. Juli,
Nachmittags 2 Uhr,
in Monhardt aus dem Nonnenwald
und Hochwald:
49 Klasten tannen und
19 Klasten Rinde.
3) Am
Samstag den 19. Juli,
Morgens 8 Uhr,
in Egenhausen aus den Hohenstichten
und Hafnerwald:
4 Stämme Ausschußholz,
80 Klasten tannen und
7 Klasten Rinde.
4) Am
Montag den 21. Juli,
Morgens 9 Uhr,
in Böfingen aus dem Klaffert:
23 Stämme Ausschußholz,
172 tannen und
11 Klasten Rinde.
5) Am
Dienstag den 22. Juli,
Nachmittags 2 Uhr,
in Spielberg aus dem Geiseltthann:
50 Klasten tannen,
12 Klasten Rinde und
121 tannene Stangen.
Den 5. Juli 1856.
Königl. Forstamt.
Alber.

Forstamt Wildberg.
Revier Stammheim.
Holz = Verkauf.
Am

 Montag den 14. Juli und
Dienstag den 15. Juli
im Staatswald Gaisburg:
72 1/2 Klasten eichene Scheiter und
Prügel,
5 1/2 Klasten eichene Reisprügel,
16 1/2 Klasten buchene, birkenne, aspene
Scheiter und Prügel,
330 Klasten Nadelholzscheiter und
Prügel,
4100 Klasten eichene, buchene und
Nadelholzwellen.
Zusammenkunft je Morgens 9 Uhr,
am ersten Tag auf der neuen Nagold-
thalstraße bei der Thalmühle. Am
zweiten Tag auf dem Holzbronner
Weg im Schlag Gaisburg.

ferner: J
am Donnerstag den 17. Juli,
Freitag den 18. Juli,
Montag den 21. Juli,
Dienstag den 22. Juli,
im Staatswald Vikemer Wald,
Abth. 4. Brühlberg:
37 Birken,
1 Klasten eichenes Spaltholz,
9 1/2 Klasten eichene Scheiter und
Prügel,
120 1/2 Klasten buchene Scheiter und
Prügel,
6 1/2 Klasten birkenne und lindene
Scheiter und Prügel,
282 Klasten Nadelholzscheiter und
Prügel;
im Staatswald Neuthenhau:
48 Klasten tannene Scheiter und
Prügel,
3 1/2 Klasten weisstannene Rinde,
1500 Stück tannene Wellen.
Zusammenkunft
je Morgens 8 Uhr,
am 17. und 18. Juli bei der Herr-
schaftsbrücke; den 21. und 22. auf der
Herrschaftssteig bei den Bronnentrogen.
Den 2. Juli 1856.
R. Forstamt.
Niethammer.

1) Enzthal.
Am
Freitag den 11. I. Mts.,
Nachmittags um 2 Uhr,
werden im Gasthaus zum Waldhorn
im Enzthalerle die Reparationsarbei-
ten an dem Wässerungskanal auf der
Enz-Murgthalstraße Markung Enzthal
Nr. 158/59 im Ueberschlagsbetrag von
61 fl. 33 fr., an einen tüchtigen Zim-
mermeister veraffordiert, wozu hiemit
gut prädicirte Zimmermeister eingela-
den werden.
Calw, den 1. Juli 1856.
K. Straßenbauinspektion.
Feldweg.

2) Salzkatten,
Oberamts Horb.
Bau = Afford.
Die hiesige Gemeinde ist Willens,
das Mauerwerk an der, innerhalb des
Orts befindlichen Wette (Wasserbehäl-
ter) durchaus neu herstellen zu lassen.
Diese Arbeit wird von Quatern ge-
macht und dürfen nur rothe Sand-
steine, diese von Unter- oder Ober-

waldach bezogen, hiezu verwendet wer-
den.

Der Ueberschlags-Preis beträgt im
Ganzen 166 fl. 29 fr. und wird diese
Arbeit an einen tüchtigen Maurer- oder
Steinhauer-Meister allein im Wege
des Abstreichs in Afford gegeben, wo-
zu die Verhandlung am

Donnerstag den 10. Juli d. J.,
Vormittags 9 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhause stattfindet.
Hiezu werden die Liebhaber mit dem
Bemerkten höflich eingeladen, daß un-
bekannte amtlich beglaubigte Zeugnisse
über ihre Tüchtigkeit und Vermögens-
verhältnisse vor dem Beginne der Ver-
handlung vorzulegen haben.

Der Ueberschlag zu dieser Arbeit
kann auf hiesigem Rathhause täglich
eingesehen werden.

Die Herren Ortsvorsteher werden
ersucht, Vorstehendes den — in ihren
Gemeinden befindlichen Maurer- und
Steinhauer-Meistern rechtzeitig be-
kannt machen lassen zu wollen.

Den 29. Juni 1856.

Für den Gemeinderath:
Schultheiß Wollenfak.

Wildberg.

Während meiner derzeitigen, 10
— 14tägigen Abwesenheit hat Herr Ober-
amtsarzt Dr. Schüg die Güte, die Kran-
ken zu berathen, und wird deshalb
wöchentlich zweimal, am Samstag und
Mittwoch, Nachmittag, nach Wildberg
kommen.

Den 8. Juli 1856.

Dr. Römer.

Arbeiter = Gesuch.

Bei dem Straßenbau in Unterrei-
chenbach, Oberamts Calw, finden fleißige
Arbeiter gegen guten Lohn dauernde
Beschäftigung. Die Ortsvorsteher wer-
den ersucht, dieses ihren Ortsangehörigen
bekannt zu machen.

Den 4. Juli 1856.

Unternehmer Wacker.

Nagold.

9 Stück Milchschweine,
englische Race, hat zu verkaufen
Bäcker Schweifle.

G. Werners Vortrag:

Donnerstag den 10. Juli,
Morgens 6 Uhr,
in Oberjettingen, 8 Uhr Nagold.



31 Emmingen,
Oberamts Nagold.
In der Exekutionsfache gegen die
Erben des Alois Daub in Rottenburg
wird am

Dienstag den 29 Juli d. J.,
Vormittags 11 Uhr,
dessen hier sich befindliches Besitztum,
bestehend in:

einem zweistöckigen
Wohnhaus mit
zwei Wohnungen,
einer darin be-
findlichen Oel- und Gipsmühle
und etwa



1/2 Viertel Garten dabei,
zum öffentlichen Verkauf gebracht.
Diejenigen, welche hiezu Lust be-
zeugen, haben an dem Verkaufstage
auf dem hiesigen Rathhause rechtzei-
tig, Auswärtige mit beglaubigten Ver-
mögenszeugnissen zu erscheinen.

Den 5. Juli 1856.

Schultheißenamt.
Nenz.

**Zur Beachtung für die H. S.
Kaufleute!**

Herr Kaufmann Walz in Alten-
staig schickt wirklich einen Burschen in
der ganzen Gegend umher mit Waaren
aller Art und läßt denselben von Haus
zu Haus seine Waaren anbetteln; dies
sen eines honneten Kaufmanns so un-
würdigen Geschäftsbetrieb glauben die
Einsender zu dem Zweck veröffentlichen
zu müssen, daß die übrigen Herren
Kaufleute Bedacht nehmen, diesem
Hausirhandel durch Ueberlieferung des
Hausirers an die Obrigkeit ein Ende
zu machen.

21. Altenstaig.
Lehrlings - Gesuch.

Einen kräftigen jungen Menschen,
von rechtschaffenen Eltern, nimmt mit
oder ohne Lehrgeld in die Lehre auf:
Schlossermeister
J. Fr. Stiehl.

Altenstaig.
Emmenthaler Käse, Schweizer Käse und
Backstein-Käse à 12 fr. per Pfund ist
in ganz reifer Waare wieder ange-
kommen bei

A. Locher.

Effringen.
Wein in hiesigem Orte gelegenes

zweistöckiges Bauernhaus, noch ziemlich
neu, mit daran gebauter Scheuer und
dabei liegendem schönen Garten, suche
ich im Ganzen oder aber auch auf den
Abbruch zu verkaufen, und können Lieb-
haber dasselbe jederzeit einsehen.
Jaf. Bühler, Wagner.

Wildberg.
Milchschweine-Verkauf.
18 Stück halbenenglische Milchschweine
verkauft nächsten
Samstag den 12. Juli,
Mittags 4 Uhr,
Bäcker Wunsch.

Nagold.
Strohüte in verschiedenen Gat-
tungen empfiehlt:
J. C. Pfeleiderer.

21. Nagold.
Geld auszuleihen.
500 Gulden
Pflechtgeld liegen gegen gesetzliche
Versicherung zum Ausleihen parat;
bei wem? sagt
die Redaktion.

Enzthal.
Die Unterzeichnete wünscht ein ihr für ihre Zwecke entbehrlich gewordenes
Quantum **Postpapier**, blaulich, mittlere Stärke, zu verwerthen und bie-
tet es daher, namentlich Wiederverkäufern zur Abnahme um sehr billigen Preis
an. Muster liegen bei der Redaktion d. Bl. vor, wo auch die Preise zu erfragen
sind, sowohl bei Abnahme von einem Rieß, als bei Abnahme mehrerer Rieße.
Den 3. Juli 1856. Die Ortsarmen - Leitung.

Nagold.

Hochzeit - Einladung.

Zur Feier unserer ehelichen Verbindung er-
lauben wir uns, Freunde und Bekannte auf
Dienstag den 15. Juli
im den Gasthof zur Sonne (Post) dahier freundlich einzuladen.
Den 8. Juli 1856.

Jakob Mosay, Sailermeister,
und seine Braut:
Barbara Rosine, Tochter des
verst. Jaf. Hummel, Traubewirthe von Pfalzgrafenweiler.

Frucht-Preise.
Nagold, 5. Juli 1856.

	per Schfl.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Neuer Dinkel	9 40	8 47	8 —	
Haber	6 —	5 35	5 21	
Gerste	10 56	10 23	10 —	
Bohnen v. Sr.	1 34	1 29	1 19	
Linsen-Gerste	— —	9 30	— —	
Verkauf 207 Schfl. 1 Sri.				
Beraufsumme 1793 fl. 26 fr.				

Altenstaig, 2. Juli 1856.

	per Schfl.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Neuer Dinkel	10 15	9 49	9 24	
Kernen	24 —	23 22	— —	
Haber	6 —	5 55	5 45	
Gerste	12 30	12 4	12 —	
Mühlfrucht	— —	13 42	— —	
Bohnen	— —	13 44	— —	
Roggen	— —	16 —	— —	

Tübingen, 4. Juli 1856.

	per Schfl.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Dinkel	9 26	9 6	8 49	
Gerste	11 12	11 6	10 40	
Haber	5 32	5 29	5 22	

Heilbronn, 5. Juli 1856.

	per Schfl.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Dinkel	9 20	8 2	6 12	
Gerste	10 6	8 47	6 20	
Haber	6 36	6 28	6 12	

Brod- & Fleischpreise.
Nagold, Altenstaig.

8 Pfd. Kernbrod	34 fr.	38 fr.
8 Pfd. Schwarzbrod	26 fr.	34 fr.
1 Weck schwer	5 Lb.	5 L. — D.
1 Pfd. Ochsenfleisch	10 fr.	11 fr.
" " Rindfleisch	9 "	10 "
" " Kalbfleisch	8 "	8 "
" " Schweinfl.	ab 10 "	10 "
" " " unabegez.	12 "	12 "

